



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich Finanzen
Az: 20
Datum: 20.06.2025

2025/107

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	03.07.2025	4

Betreff

Beteiligungsbericht 2023

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt gemäß § 117 Abs. 1 Satz 3 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) den Beteiligungsbericht 2023.

K r a v a n j a
Bürgermeister

E c k h a r d t
Beigeordneter/Stadtkämmerer

Sachverhalt:

Mit Einführung des „Neuen Kommunalen Finanzmanagements“ im Jahr 2009 waren die Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet, zum Abschlussstichtag 31. Dezember neben dem Jahresabschluss für den „Kernhaushalt“ auch einen kommunalen **Gesamtabschluss** aufzustellen. Dieser setzte sich zusammen aus der **Gesamtergebnisrechnung**, der **Gesamtbilanz**, dem **Gesamtanhang**, der Kapitalflussrechnung, dem Eigenkapitalspiegel und dem **Gesamtlagebericht**.

Die Aufstellung des **Gesamtabchlusses** war bzw. ist mit erheblichen Aufwendungen (Personal in der Kernverwaltung, Personal in den verselbständigten Aufgabenbereichen, regelmäßige Prüfungen durch externe Wirtschaftsprüfer) verbunden. Der sich aus dem **Gesamtabschlüssen** ergebende Nutzen war für die ganz überwiegende Zahl der Kommunen allerdings als gering einzuschätzen.

Insbesondere als „Steuerungsinstrument“ haben sich kommunale **Gesamtabschlüsse** landesweit nicht bewährt, auch interessierte Dritte (z.B. Kreditgeber) greifen regelmäßig nicht auf den Gesamtabschluss, sondern auf die Jahresabschlüsse der einzelnen Aufgabenträger (z. B. Kernverwaltung, Anstalten des öffentlichen Rechts o. Ä.) zurück. Zudem vergeht zwischen dem Ende des Haushaltsjahres und der Aufstellung des **Gesamtabchlusses** regelmäßig ein längerer Zeitraum, da der Aufstellung des **Gesamtabchlusses** „naturgemäß“ die Aufstellung der jeweiligen Einzelabschlüsse vorausgehen muss.

Vor diesem Hintergrund hat das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Änderungen der kommunalhaushaltsrechtlichen Bestimmungen zum 01.01.2019 die Möglichkeit eröffnet, bei Vorliegen bestimmter Tatbestände von der Verpflichtung zur Erstellung eines **Gesamtabchlusses** abzusehen (§ 116a GO NRW).

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Verpflichtung zur Erstellung eines **Gesamtabchlusses** entscheidet der Rat der Gemeinde für jedes Haushaltsjahr bis zum 30.09. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Das Haushaltsjahr 2019 war dabei das erste Wirtschaftsjahr, für das diese Option in Anspruch genommen werden konnte und durch die Stadt Castrop-Rauxel auch in Anspruch genommen wurde.

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 12.09.2024 die Inanspruchnahme der „Größenabhängigen Befreiung“ von der Verpflichtung zur Aufstellung eines kommunalen **Gesamtabchlusses** für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen. Durch die Ausübung des Optionsrechts im Sinne von § 116a GO NRW ist für die Stadt Castrop-Rauxel allerdings die Verpflichtung zur Aufstellung eines Beteiligungsberichtes gemäß § 117 GO NRW entstanden.

Der Beteiligungsbericht enthält die näheren Informationen über sämtliche Beteiligungen der kommunalen Gebietskörperschaft. Er lenkt den Blick jährlich auf die einzelnen Beteiligungen, indem er Auskunft über alle verselbständigten Aufgabenbereiche der Kommune, deren Leistungsspektrum und deren wirtschaftliche Situation und Aussichten gibt, unabhängig davon, ob diese dem Konsolidierungskreis für den **Gesamtabschluss** angehören. Damit erfolgt eine differenzierte Darstellung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Gebietskörperschaft.

Der Beteiligungsbericht hat gemäß § 117 Abs. 2 GO NRW folgende Informationen zu sämtlichen verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlicher und privatrechtlicher Form zu enthalten:

1. die Beteiligungsverhältnisse,
2. die Jahresergebnisse der verselbständigten Aufgabenbereiche,
3. eine Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals jedes verselbständigten Aufgabenbereiches sowie
4. eine Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander und mit der Gemeinde.

Damit der Beteiligungsbericht der Gemeinden in Nordrhein-Westfalen über die notwendige Transparenz und Einheitlichkeit verfügt, hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (jetzt: Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung NRW) ein Muster (VV Muster zur GO NRW und KomHVO NRW) für den Beteiligungsbericht im Ministerialblatt veröffentlicht. Dieses Muster ist mit dem Runderlass „Muster für das doppische Rechnungswesen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen“ noch einmal aktualisiert und am 23.03.2025 im Ministerialblatt bekannt gegeben worden. Der Runderlass ist am 24.03.2025 in Kraft getreten.

Damit ist der Beteiligungsbericht **2023** auf Grundlage des aktuellen VV Muster zur GO NRW und KomHVO angefertigt worden. Aufgrund der unter dem Punkt „Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals“ neu eingefügten Spalten „Veränderung Berichtsjahr zu Vorjahr“ musste der Schriftgrad bei der Bilanz bei wenigen unmittelbaren Beteiligungen deutlich verkleinert werden. So konnte sichergestellt werden, dass die Bilanz auf einer Seite dargestellt werden kann. In der Druckversion kann es daher stellenweise zu einer eingeschränkten Lesbarkeit kommen. Im pdf-Dokument können die entsprechenden Passagen zur besseren Lesbarkeit vergrößert werden.

Dem Rat der Stadt wird in seiner Sitzung am 03.07.2025 zudem der Entwurf des Jahresabschlusses 2024 der Stadt Castrop-Rauxel vorgelegt werden. Es ist davon auszugehen, dass der Rat den Jahresabschluss 2024 nach entsprechender Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss bzw. durch die von diesem beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft voraussichtlich noch im laufenden Jahr abschließend feststellen kann.

Wie bereits o. a. kann der bei Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung des § 116a GO NRW (Verzicht auf Aufstellung eines kommunalen Gesamtabchlusses) obligatorisch zu erstellende Beteiligungsbericht erst dann verfasst werden, wenn insbesondere der Jahresabschluss der Kernverwaltung für das jeweilige Haushaltsjahr vorliegt. Der Beteiligungsbericht **2024** wird dem Rat der Stadt daher voraussichtlich erst in der ersten Jahreshälfte **2026** zur Beschlussfassung vorgelegt werden können.